

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 17 F 208/19 (AG Gotha) -

Das Sachverständigengutachten der Diplom-Psychologin Nadja W. [REDACTED] liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Die subjektive Perspektive des Kindes fehlt völlig, obwohl dessen Einholung ausdrücklich Gegenstand des Beweisbeschlusses war (Frage Nr. 2). Hier hat die Sachverständige den Beweisbeschluss faktisch eigenmächtig abgeändert. Man hätte im Rahmen eines verbalen Gesprächs zumindest versuchen müssen, den kindlichen Willen und die kindliche Wahrnehmung zu erfassen. Dies hat die Sachverständige jedoch nicht getan. Es mangelt offenkundig an einer belastbaren Erfassung der gefühlmäßigen Bindungen und des Willens des Kindes.

Interaktionsbeobachtungen und Selbstauskünfte der Eltern sind für eine belastbare Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend. Dies gilt umso mehr, da sich die Sachverständige den Narrativ der Mutter kritiklos zu Eigen gemacht hat. Den auf Seite 12 vom Vater genannten Äußerungen des Kindes, wonach das Kind gesagt habe länger beim Vater bleiben und nicht umziehen zu wollen, wurde seitens der Sachverständigen nicht ernsthaft nachgegangen. Dass die Sachverständige auf eine fundierte Befragung des Kindes verzichtet hat, war weder juristisch noch fachlich indiziert. Die rudimentären Ausführungen auf Seite 18 sind nicht ausreichend – zumal sie offensichtlich stark redigiert sind und keine originalgetreue Wiedergabe des Gesprächsinhalts darstellen. Augenscheinlich liegt ein nicht nachvollziehbarer, willkürlicher Zusammenschnitt verschiedener Gespräche vor. Ob den Aussagen des Kindes Suggestivfragen oder offene Fragen zugrunde liegen, kann somit im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Der Ausschluss von Suggestivfragen ist jedoch erforderlich, um valide Antworten des Kindes zu erhalten.

Besonders befremdlich ist, dass die Sachverständige den eigenmächtigen Umzug der Kindesmutter als objektive Tatsache faktisch völlig ignoriert. Insbesondere die psychologische Würdigung der Sachverständigen hält einer ernsthaften Prüfung

nicht stand. Diese bewegt sich nahezu ausschließlich im spekulativen Bereich und beinhaltet vor allem literaturähnliche Interpretationen bzw. Überinterpretationen. Kritisch ist insbesondere der Umstand, dass die Sachverständige Sachverhalte, die sie nicht selbst beobachtet hat, als Tatsache äußert. So äußert die Sachverständige exemplarisch auf Seite 20 – so als wäre sie selbst dabei gewesen, ergänzt durch spekulative Interpretationen und Überinterpretationen:

„Mit Frau G [REDACTED] hat sich Herr T [REDACTED] eine Frau in sein Leben geholt, die es ihm ermöglicht hat, sein Leben als Umsorger weiter auszuleben. Auf der einen Seite war sie ihm gegenüber sehr fürsorglich [sic!], auf der anderen Seite ist sie eine selbstbestimmte Frau, die das Zepter in der Hand hält und den Alltag für alle regelt. Obgleich Herr T [REDACTED] glaubt als Mann weniger emotional zu sein als eine Frau, so ist doch davon auszugehen, dass auch er Emotionen wie Liebe oder Wut grundsätzlich empfinden kann, andernfalls müsste man von einer ernsthaften psychischen Störung ausgehen.“

Dass die Sachverständige mangels Anwesenheit und mangels Beobachtungen nicht eigenständig beurteilen kann, ob Frau G [REDACTED] gegenüber Herrn T [REDACTED] sehr fürsorglich war, sollte unbestritten sein. Insbesondere an dieser Stelle wird deutlich, dass sich die Sachverständige den Narrativ der Kindesmutter kritiklos zu Eigen gemacht hat. Insgesamt hat die Arbeitsweise der Diplom-Psychologin Nadja W [REDACTED] mit einer seriösen Gutachtertätigkeit wenig zu tun. Anstatt die Sicht des Kindes zu erfassen, wie es der Beweisbeschluss verlangt, ergötzt sich die Sachverständige lieber an wilden Spekulationen zum Nachteil des Vaters.

Hinzu kommt, dass die Sachverständige deutlichen Anzeichen für eine eingeschränkte Bindungstoleranz der Kindesmutter nur eine untergeordnete Rolle beimisst. Dies hat mit einer sachlichen Arbeitsweise wenig zu tun. So äußerte die Mutter gemäß Seite 7f. des Gutachtens: „Ferner sagt sie, dass sie einem Wechselmodell nicht zustimmen kann und wird. Zum einen, weil sie die Mutter ist, die E [REDACTED] zur Welt gebracht hat und sie ihr Wunschkind war (*Ich bin keine Teilzeitmutter!*) zum anderen, weil sie massive Angst hat ihr Kind an die Familie des Vaters zu verlieren. Sie befürchtet sogar, dass die Bindung zur Oma und zum Vater fester sei als zu ihr. Frau G [REDACTED] erzählt, dass sie manchmal denkt es wäre besser gewesen, diese Bindung gleich zu Anfang zu unterbinden, dann wäre es heute vielleicht leichter und anders, aber sie hat es nicht getan.“

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Sachverständigengutachtens sollte es sein, eine adäquate Befragung und Begutachtung des Kindes sowie der Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten. Die Diplom-Psychologin Nadja W. [REDACTED] war hierzu offensichtlich nicht gewillt. Das Sachverständigengutachten von Nadja W. [REDACTED] ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]

[REDACTED]